



Beilagen
WST1-KB-817/004-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Wilfried Krenn	12715	06. August 2024

Betrifft
Denner GmbH - Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Tonerleergut, etc. - Standort: Stadtgemeinde Laa an der Thaya (MI), KG Laa an der Thaya, Gst. Nr. 3907/11, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 01.08.2024, WST1-KB-817/004-2023, wurde der DENNER GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Toner- und Tintenleergut im Standort Gst. Nr. 3907/11, KG Laa an der Thaya, Stadtgemeinde Laa an der Thaya, erteilt.

Standort: Gst. Nr. 3907/11 (Ziegelofenweg 31), KG Laa an der Thaya, Stadtgemeinde Laa an der Thaya

Projektname: Errichtung und zum Betrieb einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Toner- und Tintenleergut

Kurze Beschreibung des Projekts:

Es ist beabsichtigt, eine Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Toner- und Tintenleergut zu betreiben. Hierzu sollen bestehende Hallen baulich adaptiert bzw. bauliche Altbestände abgebrochen und Büro- und Lagercontainer aufgestellt werden.

In einem Vorbereitungsraum wird die Ware gesichtet und ev. noch gebrauchsfähige Toner aussortiert. Diese werden kontrolliert und am Absaugtisch gereinigt, in Lagercontainern zwischengelagert, um dann an den Standort in Laa gebracht zu werden. Das verbliebene Leergut wird anschließend mechanisch zerkleinert (geschreddert), die Metalle mit einem Magnetabscheider entfernt und die verbliebenen Kunststoffteile gesammelt und an einen befugten Abfallsammler- und Behandler übergeben. Weiters sollen Altholz und Naturhölzer zwischengelagert werden. Es sollen auch Paletten sortiert werden, um zwischen wiederverwendbaren Paletten und Holz für die thermische Verwertung unterscheiden zu können. Auch die Zwischenlagerung von Altreifen und Sperrmüll in untergeordneten Maß in Containern ist vorgesehen, diese sollen in weitere Folge an befugten Abfallsammler- und Behandler übergeben werden.

Maximale jährliche Behandlungskapazität an nicht gefährlichen Abfällen (Schredder): ca. 12.500 t/a

Die Behandlungskapazität errechnet sich aus einer Schredderkapazität von max. 50 t/d und 250 Betriebstagen zu je 10 Stunden pro Tag. Die Behandlung von gefährlichen Abfällen ist nicht vorgesehen.

Maximale Lagermenge zu einem Zeitpunkt - gefährliche Abfälle: ca. 41,3 t

Maximale Lagermenge zu einem Zeitpunkt - nicht gefährliche Abfälle: ca. 1.553,0 t

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

13.08.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein
Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede
gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter
Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. K r e n n

